

CORONA-UPDATE

02.07.2021

Steuern

Wirtschaft

Finanzen

Recht



Flügel
Priller & Partner
Steuerberatungsgesellschaft mbB

CORONA-UPDATE FÜR UNSERE MANDANTEN

Corona-Soforthilfe:
strafrechtliche
Konsequenzen

Nicht berechtigt erhaltene Corona-Soforthilfen und deren strafrechtliche Konsequenzen - Ein Gastbeitrag von Rechtsanwältin Julia Heies

Unberechtigt erhaltene Soforthilfen im Rahmen der Corona-Hilfen sind kein Kavaliersdelikt. Die Auszahlung funktionierte ohne großartige Prüfungen. Das Ministerium hatte allerdings schon nach den ersten Zahlungen angekündigt, im Nachhinein Überprüfungen vorzunehmen, ob die Zahlungen zu Recht erfolgt sind.

So langsam sickern auch schon die ersten Urteile wegen Subventionsbetruges durch. Die Staatsanwaltschaften verfolgen diese Anzeigen mit voller Härte. Hier werden Hausdurchsuchungen vorgenommen, um relevante Unterlagen zu beschlagnahmen und dann zu sichten. Die Hausdurchsuchungen werden durch richterlichen Beschluss genehmigt, und zwar ohne den Beschuldigten zuvor anzuhören, um den Untersuchungszweck nicht zu gefährden.

Nach Sichtung der Unterlagen und Bejahung eines hinreichenden Tatverdachts kann die Staatsanwaltschaft entweder im Strafbefehlsverfahren entscheiden oder Anklage erheben.

Ein Strafbefehlsverfahren darf aber nur angeordnet werden und demnach ein Verfahren auf schriftlichem Wege ohne Hauptverhandlung, wenn eine Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr auf Bewährung verhängt wird, wobei dann der Beschuldigte einen Anwalt braucht.

Kommen höhere Strafen in Betracht, wie eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr, wird Anklage erhoben und das Gericht muss in einer mündlichen Verhandlung entscheiden. Diese Verhandlungen sind öffentlich.

Für welchen Weg sich die Staatsanwaltschaft entscheidet, hängt vom Täterverhalten ab und von der Höhe der zu Unrecht erlangten Hilfen.

Neben einer Strafe durch das Gericht ist der Betrag des zu Unrecht Erlangten auch einzuziehen, d.h. an den Staat zurückzuzahlen.

Bei Strafen von über 90 Tagessätzen oder Freiheitsstrafen ab 3 Monaten gilt man als Ersttäter als vorbestraft. Die Vorstrafe kann auch gewerberechtliche Konsequenzen nach sich ziehen, bis zum Entzug der Gewerbeerlaubnis.

CORONA-UPDATE FÜR UNSERE MANDANTEN

Sollte demnach bei der Jahresbilanz auffallen, dass Hilfen zu Unrecht gewährt worden sind, wäre eine Rückzahlung schnellstmöglich ein probates Mittel, um nicht in strafrechtliche Verfolgung zu gelangen bzw. im Ermittlungsverfahren das Verfahren beenden zu können, ohne Strafbefehl oder Urteil durch ein Gericht.

In Hessen sind bei den Staatsanwaltschaften schon Fälle dieser Art anhängig und in Bearbeitung. In anderen Bundesländern gab es auch schon Urteile wegen Subventionsbetrug, die mit Freiheitsstrafen ohne Bewährung geahndet wurden.

Sie wären klug beraten, eine Prüfung vornehmen zu lassen und beim Ergebnis, zu Unrecht Zahlungen erhalten zu haben, diese zurückzuzahlen.

Julia Heieis, Rechtsanwältin
Fachanwältin für Strafrecht
Fachanwältin für Verkehrsrecht
Mediatorin

Kanzlei Hartmann und Heieis
Am Sand 6
36100 Petersberg

<https://www.fulda-fachanwalt.de/index2.html>



Was ist nun zu tun?

Bitte stellen Sie sich die Frage, ob Ihre damalige Prognose realistisch abgegeben wurde.

Dabei sind 2 verschiedenen Fallgestaltungen zu unterscheiden:

1. Bei ordnungsgemäßer Antragstellung, also damals realistischer Prognose des Liquiditätsengpasses plus Vorliegen der übrigen Antragsvoraussetzungen, gilt die bewilligte und ausgezahlte Corona-Soforthilfe als zweckentsprechend verwendet. In diesem Fall besteht **keine Rückzahlungsverpflichtung**.

CORONA-UPDATE FÜR UNSERE MANDANTEN

	<p>2. Insofern damals von falschen Parametern ausgegangen wurde (z.B. eine Betriebsausfallversicherung bestand und diese wurde nicht in die Prognose einbezogen), und damit eine nachweislich unrealistische Prognose abgegeben wurde, besteht eine <u>Rückzahlungsverpflichtung</u>.</p> <p>Eine <u>Rückzahlung auf freiwilliger Basis</u> für den Fall, dass die Antragsteller einen geringeren Liquiditätsengpass zu verzeichnen hatten, als in ihrer realistischen Prognose zugrunde gelegt war, ist ebenfalls möglich.</p> <p>Dies geht aus einem Schreiben des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen vom 08.06.2021 an die Steuerberaterkammer Hessen hervor.</p>
<p>Arbeitsrecht: Mindestlohn</p>	<p>Mindestlohn ab dem 01.07.2021</p> <p>Durch die dritte Verordnung zur Anpassung der Höhe des gesetzlichen Mindestlohns (BGBl 2020 I S. 2356) ist der Mindestlohn zum 1.1.2021 von 9,35 € auf 9,50 € angestiegen. Zum 1.7.2021 steigt der Mindestlohn auf 9,60 €.</p> <p>Weitere Erhöhungen durch die dritte Verordnung zur Anpassung der Höhe des gesetzlichen Mindestlohns:</p> <ul style="list-style-type: none"> • zum 1.1.2022 auf 9,82 € • zum 1.7.2022 auf 10,45 €
<p>Vereinfachtes Kurzarbeitergeld</p>	<p>BMAS: Vereinfachtes Kurzarbeitergeld</p> <p>Mit dem Beschäftigungssicherungsgesetz, der Zweiten Verordnung über die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld sowie der Kurzarbeitergeldverordnung wurden die Sonderregelungen zum Kurzarbeitergeld im Wesentlichen bis Ende des Jahres 2021 verlängert.</p> <p>Mit der 3. Änderungsverordnung zur Kurzarbeitergeldverordnung sind der Zugang zu den bis Ende 2021 geltenden Zugangserleichterungen zum Kurzarbeitergeld und die vollständige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge um drei Monate vom 30. Juni 2021 bis zum 30. September 2021 erweitert worden.</p>

CORONA-UPDATE FÜR UNSERE MANDANTEN

Die Dritte Änderungsverordnung ist am 18.06.2021 (BGBl. I 2021, 1821) in Kraft getreten.

Von der weiteren Verlängerung der Antragsfrist sollen Betriebe profitieren, die bis zum 30.9.2021 erstmals oder nach dreimonatiger Unterbrechung erneut Kurzarbeit einführen. Die weiteren Voraussetzungen, unter denen der erleichterte Zugang zum KUG beantragt werden kann, ergeben sich aus der KUGV.

Die folgenden erleichterten Voraussetzungen für Kurzarbeitergeld gelten bis zum 31. Dezember 2021:

- Für Betriebe, die bis 30. September 2021 mit Kurzarbeit begonnen haben, reicht es weiterhin aus, wenn mindestens 10 Prozent der Beschäftigten von Arbeitsausfall betroffen sind. Sonst muss mindestens ein Drittel der Beschäftigten betroffen sein.
- Beschäftigte müssen auch weiterhin keine Minusstunden aufbauen, bevor Kurzarbeitergeld gezahlt werden kann, wenn mit der Kurzarbeit bis zum 30. September 2021 begonnen wurde.
- Auch Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter können weiterhin Kurzarbeitergeld erhalten, wenn der Verleihbetrieb bis zum 30. September 2021 Kurzarbeit einführt.
- Die Bezugsdauer des Kurzarbeitergeldes ist für Betriebe, die bis zum 31. Dezember 2020 Kurzarbeit eingeführt haben, auf bis zu 24 Monate, längstens bis zum 31. Dezember 2021, verlängert.
- Bis zum 30. September 2021 werden die Beiträge zur Sozialversicherung während der Kurzarbeit an die Arbeitgeber in voller Höhe erstattet. Für Betriebe, die bis dahin Kurzarbeit eingeführt haben, werden die Sozialversicherungsbeiträge anschließend bis Dezember 2021 hälftig von der Bundesagentur für Arbeit erstattet.
- Die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge ist nach Stellung eines Insolvenzantrags bis zur Entscheidung des Gerichts über diesen Antrag oder bis zur Rücknahme des Insolvenzantrages grundsätzlich ausgeschlossen, um mögliche Doppelzahlungen der Bundesagentur für Arbeit zu vermeiden.

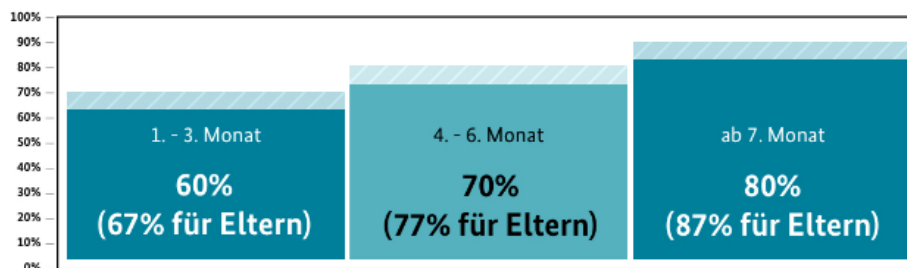
CORONA-UPDATE FÜR UNSERE MANDANTEN

- Wenn Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer in Kurzarbeit einen Entgeltausfall von mindestens 50 Prozent haben, wird das Kurzarbeitergeld ab dem vierten Bezugsmonat - gerechnet ab März 2020 - auf 70 Prozent (77 Prozent für Haushalte mit Kindern) angehoben.
- Ab dem siebten Monat Kurzarbeit steigt das Kurzarbeitergeld auf 80 Prozent (87 Prozent für Haushalte mit Kindern) des entfallenen Nettoentgelts. Diese Regelungen gelten ebenfalls bis zum 31. Dezember 2021 für alle Beschäftigten, deren Anspruch auf Kurzarbeitergeld bis zum 31. März 2021 entstanden ist.

#CoronaVirus

Stufenweise Erhöhung des Kurzarbeitergeldes

(wenn Arbeitnehmer*innen aufgrund der aktuellen Situation von einem Arbeitsausfall mit Entgeltausfall von mindestens 50 Prozent betroffen sind. Befristet bis 31.12.2021, wenn der Anspruch bis zum 31.03.21 entstanden ist.)



- Die ersten drei Monate - 60 % des Lohnausfalls (für Eltern 67 %)
- Vierter bis sechster Monat - 70 % des Lohnausfalls (für Eltern 77 %)
- Ab siebter Monat - 80 % des Lohnausfalls (für Eltern 87 %)

Infografik "Stufenweise Erhöhung des Kurzarbeitergeldes"

Weitere Informationen: BMAS - Erleichtertes Kurzarbeitergeld

<https://www.bmas.de/DE/Corona/erleichtertes-kurzarbeitergeld.html>

CORONA-UPDATE FÜR UNSERE MANDANTEN

Online-Weiterbildungen

Steuerbefreiung für Online-Weiterbildungen mittels Internet-Plattformen (§ 3 Nr. 19 EStG)

Die Corona-Krise hat im letzten Jahr vermehrt zur Wahrnehmung von Online-Formaten im Seminarbereich geführt. Daher hat die Oberfinanzdirektion (OFD) Frankfurt nun weitere Informationen zu dieser Thematik herausgegeben.

Gemäß § 3 Nr. 19 Satz 1 EStG sind Weiterbildungsleistungen des Arbeitgebers oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten für sozialversicherungsrechtliche Maßnahmen (§ 82 Abs. 1 und Abs. 2 SGB III) oder die der Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit des Arbeitnehmers dienen steuerfrei. Diese Weiterbildungsleistungen dürfen dabei keinen überwiegenden Belohnungscharakter vorweisen (§ 3 Nr. 19 Satz 3 EStG).

Für die steuerrechtliche Beurteilung von Online-Weiterbildungen vertritt die OFD-Frankfurt folgende Auffassung (OFD-Verfügung Frankfurt/M. vom 25.02.2021, S 2342 A -89 - St 210, DStR 2021, 988):

Arbeitslohn

Die Einräumung eines unentgeltlichen Nutzungsrechts durch den Arbeitgeber für nicht arbeitsplatzbezogene Online-Weiterbildungsmaßnahmen stellt beim Arbeitnehmer einen geldwerten Vorteil und somit Arbeitslohn dar (§ 19 Abs. 1 Nr. 1, § 8 Abs. 1 EStG).

Beschäftigungsfähigkeit

Eine Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit ist gegeben, wenn durch die Bildungsmaßnahme Kenntnisse und/oder Fertigkeiten vermittelt werden, die ganz allgemein der Berufsfähigkeit förderlich sein können (§ 3 Nr. 19 Satz 1 2. Alt. EStG).

Weiterbildungsformat

Das Format der Weiterbildungsmaßnahme ist für die Anwendung der Steuerbefreiung unerheblich. Deshalb können sowohl Video-Schulungen als auch eLearning-Angebote ohne einen Dozenten begünstigt sein.

CORONA-UPDATE FÜR UNSERE MANDANTEN

Verlängerung
spezieller Corona-
Maßnahmen

KöMoG: Verlängerung spezieller Corona-Maßnahmen

Die 6b-Rücklage sowie der 7g-Investitionsabzugsbetrag wurden hinsichtlich der Auflösungsverpflichtung und der daraus resultierenden Gewinnerhöhung im Rahmen der steuerrechtlichen Corona-Maßnahmen mit einer Sonderregelung versehen. Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts vom 25.06.2021 hat der Gesetzgeber diese „Stehenlassenfristen“ um ein Jahr verlängert (BGBl. I 2021, 2050).

Rücklage gemäß § 6b EStG

Bisher galt Folgendes:

Die Fristen des § 6b Absatz 3 Satz 2, 3 und 5, Absatz 8 Satz 1 Nummer 1 sowie Absatz 10 Satz 1 und 8 verlängern sich jeweils um ein Jahr, wenn die Rücklage wegen § 6b Absatz 3 Satz 5, Absatz 8 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 5 oder Absatz 10 Satz 8 am Schluss des nach dem 29. Februar 2020 und vor dem 1. Januar 2021 endenden Wirtschaftsjahres aufzulösen wäre.

Durch die Gesetzesänderung gilt nun:

Die Fristen des § 6b Absatz 3 Satz 2, 3 und 5, Absatz 8 Satz 1 Nummer 1 sowie Absatz 10 Satz 1 und 8 verlängern sich jeweils um zwei Jahre, wenn die Rücklage wegen § 6b Absatz 3 Satz 5, Absatz 8 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 5 oder Absatz 10 Satz 8 am Schluss des nach dem 29. Februar 2020 und vor dem 1. Januar 2021 endenden Wirtschaftsjahres aufzulösen wäre (§ 52 Abs. 14 Satz 4 EStG).

Zusätzlich verlängern sich die „6b-Fristen“ wiederum um ein Jahr, wenn die Auflösung am Schluss des nach dem 31.12.2020 und vor dem 01.01.2022 endenden Wirtschaftsjahres aufzulösen wären (§ 52 Abs. 14 Satz 5 EStG).

7g-Investitionsabzugsbetrag

Bisher galt Folgendes:

Bei in nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2018 endenden Wirtschaftsjahren beanspruchten Investitionsabzugsbeträgen endet die Investitionsfrist abweichend von § 7g Absatz 3 Satz 1 erst zum Ende des vierten auf das Wirtschaftsjahr des Abzugs folgenden Wirtschaftsjahres.

CORONA-UPDATE FÜR UNSERE MANDANTEN

	<p>Durch die Gesetzesänderung gilt nun: Bei in nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2018 endenden Wirtschaftsjahren beanspruchten Investitionsabzugsbeträgen endet die Investitionsfrist abweichend von § 7g Absatz 3 Satz 1 erst zum Ende des fünften auf das Wirtschaftsjahr des Abzugs folgenden Wirtschaftsjahres (§ 52 Abs. 16 Satz 3 EStG).</p> <p>Zusätzliche Entlastung gibt es auch hier: Bei in nach dem 31. Dezember 2017 und vor dem 1. Januar 2019 endenden Wirtschaftsjahren beanspruchten Investitionsabzugsbeträgen endet die Investitionsfrist abweichend von § 7g Absatz 3 Satz 1 erst zum Ende des vierten auf das Wirtschaftsjahr des Abzugs folgenden Wirtschaftsjahres (§ 52 Abs. 16 Satz 4 EStG).</p>
<p>Informationen für Reisende</p>	<p>Bundesregierung – Informationen für Reisende</p> <p>Die Bundesregierung hat am 28.06.2021 ihre Informationen für Reisende und Pendler zu den während der Corona-Pandemie geltenden Regelungen aktualisiert.</p> <p>In den FAQ geht die Regierung auf folgende Fragen näher ein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vor einer Inlandsreise – was muss ich beachten? • Vor einer Auslandsreise – wo kann ich mich über Reisebeschränkungen informieren? • Nach einer Auslandsreise – was muss ich bei der Einreise beachten? • Gut zu wissen: Verbrauchertipps für Ihre Reiseplanung • Ich bin grenzüberschreitender Berufspendler – was muss ich beachten? <p>Zu den Informationen der Bundesregierung gelangen Sie hier: https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/faq-reisen-1735032</p>